

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),

das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

**Nur per E-Mail an:**

[Buero-IIIIB6@bmwk.bund.de](mailto:Buero-IIIIB6@bmwk.bund.de)

[SI3@bmwsb.bund.de](mailto:SI3@bmwsb.bund.de)

[GI12@bmuv.bund.de](mailto:GI12@bmuv.bund.de)

### Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9  
30559 Hannover  
Tel.: 05121 – 935 60 80  
E-Mail: [info@wvwindkraft.de](mailto:info@wvwindkraft.de)  
Lobbyregister: R001043

### Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Fritz Laabs

### Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

11.04.2024

## **Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie**

### **Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz anlässlich der eingeleiteten Verbändebeteiligung. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

### **Gesamteinschätzung und Einordnung**

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) begrüßt das mit der EU-Richtlinie 2023/2413 vorgelegte Konzept der Beschleunigungsgebiete, in dem wir ein wesentliches Instrument für die Beschleunigung des Windenergieausbaus sehen. Mit dieser Richtlinie werden die aus der „EU-Notfallverordnung“ bekannten Regelungen im Grundsatz dauerhaft gelten und teilweise erweitert. Insgesamt markiert RED III einen innovativen, pragmatischen und neuartigen regulatorischen Rahmen, der Genehmigungs- und Planungsverfahren für erneuerbare Energien erwartbar und dauerhaft beschleunigen kann. Der Entwurf lässt den Mitgliedsstaaten Freiräume für die nationale Umsetzung.

**Umso wichtiger ist es, dass die nationale Umsetzung der RED III Richtlinie die in Deutschland anzulegenden Regeln, Kriterien und Verfahren klar und eindeutig anwendbar festlegt, um die Risiken für die Beschleunigung durch in der Richtlinie aus unserer Sicht teilweise vorhandene uneindeutige Rechtsbegriffe und Interpretationsspielräume**

**zu vermeiden.** Nicht eindeutige nationale Regelungen würden beiden Planungsträgern zu Unsicherheiten und zu Überforderungen bei den Planungsträgern führen und damit die Beschleunigungswirkung gefährden.

**Daher begrüßen wir den Entwurf zur nationalen Umsetzung im Grundsatz und halten die eingeleitete Anhörung für sehr wichtig, da wir in vielen Punkten Ungenauigkeiten, nicht nachvollziehbare Bezüge, unklare Rechtsbegriffe und ähnliche, aber vermutlich nicht gleichbedeutenden Formulierungen sehen.**

Die unbestimmten Rechtsbegriffe bergen die Gefahr, dass durch rechtliche Unsicherheiten die gehoffte Beschleunigung zunichte gemacht wird. Damit der vorliegende Gesetzestext in der Praxis tatsächlich zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen kann, sehen wir **Nachbesserungsbedarf**. Auch mit Blick auf die praktische Anwendung der Regelungen sind noch einige Fragen offen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich teilweise auf **gesetzliche Regelungen**, die noch nicht in Kraft sind und uns als VVW **unbekannt** sind, wie z.B. auf einen „§ 6a WindBG“. Ist damit der bisherige § 6 WindBG gemeint? In welchem Gesetzesvorhaben soll ein § 6a WindBG geschaffen werden, möglicherweise im Solarpaket 1, dass dem Vernehmen nach innerhalb der Regierungskoalition immer noch blockiert ist?

Der vorliegende Referentenentwurf zielt auf die zukünftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ab. Zusätzlich ist es unbedingt notwendig, dass der Bundesgesetzgeber

- noch vor dem 21. Mai 2024 (etwa im Zuge des Solarpakets 1) die **bestehenden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt** (RED III, Artikel 15c, Abs. 4),
- sowie die **Geltungsdauer des § 6 WindBG nach EU-Notfallverordnung (wie geplant und angekündigt, aber bisher nicht vollzogen) auf den 30. Juni 2025 verlängert**, wie es der Rat der Europäischen Union bereits im Dezember 2023 beschlossen hat.

**Eine Regelung zur Anwendung der RED III auf bestehende Windenergiegebiete und eine Übergangsregelung zur EU-Notfallverordnung fehlt.** Aus dem Entwurf des Gesetzpakets geht nicht hervor, inwieweit die bisher ausgewiesenen Windenergiegebiete in Beschleunigungsgebiete überführt werden sollen. Durch die Fristsetzung bis zum 21.05.2024 in Art. 15c) Abs. 4 der RED III ist gerade die Überführung der bestehenden Gebiete in Beschleunigungsgebiete jedoch zeitkritisch. Möglicherweise ist diese Regelung für die nicht im Entwurf enthaltenen § 6 oder § 6a WindBG vorgesehen. Auf diese Paragraphen wird im Entwurf Bezug genommen, ohne dass sie dargestellt sind.

Durch die leider nicht mehr auszuschließende Möglichkeit der mangelnden Anerkennung bestehender Windenergiegebiete bis zum 21. Mai 2024 **ginge fast die Hälfte der potenziellen Flächenkulisse für Beschleunigungsgebiete in den kommenden Jahren verloren**: 0,8 % der Bundesfläche sind bereits als Bestandsgebiete ausgewiesen (zum Vergleich: für die Ausbauziele bei Wind an Land sind insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche als Windenergiegebiet auszuweisen). In der Verlängerung der EU-Notfallverordnung auf EU-Ebene vom Dezember 2023 ist die Rede davon, dass „according to Germany, the installation of around 41 GW of wind power onshore could be delayed and could take approximately two years longer or in some cases be halted altogether.“

**Ohne eine Feststellung bestehender Windgebiete zu Beschleunigungsgebieten würde eine erhebliche Planungsverzögerung eintreten** und ein erheblicher Mehraufwand für die Planungsträger ausgelöst. Wenn zukünftig die nationale Umsetzung der RED III beschlossen ist, müssten fast 200 Planungsträger in Deutschland ihre bestehenden Windenergiegebiete in einem gesonderten Verfahren zu Windenergiegebieten ausweisen, verbunden mit einem er-

heblichem bürokratischen Mehraufwand für die regionalen Behörden und mit Verzögerungen. Für separate Ausweisungen/Erklärungen der bestehenden Gebiete zu Beschleunigungsgebieten werden die Planungsbehörden keine ausreichenden Ressourcen haben, zumal alle Kapazitäten durch die Flächenausweisungen gemäß WindBG und den Hochlauf des Windenergieausbaus gebunden sein werden. Wir halten es daher für unwahrscheinlich, dass Planungsträger unter den zukünftigen Bedingungen der RED III-Umsetzung in Deutschland Bestandspläne in relevanter Zahl ändern werden, um diese zu Beschleunigungsgebieten zu machen.

**Die Übergangsregelung zur EU-Notfallverordnung (inkl. Anpassung an die durch die Verordnung (EU) 2024/223 erfolgte Fristverlängerung bis zum 30.06.2025) fehlt**, obwohl diese weiterhin anwendbar sein soll (gemäß § 6b Absatz 7 sogar prioritär). Ohne eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung wären die Beschleunigungseffekte schon ab 01. Juli 2024 nicht mehr mit neuen Genehmigungsanträgen nutzbar, was nach unserer Einschätzung eine Vielzahl und Vorhaben betreffen würde und damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung in vielen Fällen verpuffen lassen würde.

**Wenn die Verlängerung nicht kommen würde, würden in der Folge alle Erleichterungen nach § 6 WindBG für neue Verfahren ab dem 30. Juni 2024 nicht mehr gelten.** Es müsste wieder eine UVP angefertigt werden und sämtliche Artenschutzaspekte müssten wie bisher abgearbeitet werden. Wenn keine Maßnahmen/Daten verfügbar sind, könnten keine Ersatzzahlungen mehr durchgeführt werden. Jetzt in der beginnenden Kartiersaison muss schnell klar sein, dass die Anforderungen der Notfallverordnung uneingeschränkt weiter gelten.

### Wesentliche spezifische Anmerkungen

**Am vorgelegten Referentenentwurf sind im Detail eine Reihe von Klarstellungen, Nachschärfungen und Änderungen notwendig.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass die RED III nicht angemessen umgesetzt wird und **die intendierte Beschleunigungswirkung** aufgrund von neuen Rechtsunsicherheiten **nicht eintritt**.

Einige der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen bleiben hinter dem formulierten Ambitionsniveau der europäischen Richtlinie zurück; andere Regelungen sind noch nicht ausreichend präzise formuliert und schaffen dadurch möglicherweise neue Rechtsunsicherheit und Verzögerungen:

- **§ 6b WindBG, Abs. 1:** Die Aufnahme von „**dazugehörigen Nebenanlagen**“ in das Beschleunigungsregime ist begrüßenswert. **Allerdings fehlt es im EEG bislang an einer klaren Definition für Nebenanlagen.** Wir halten eine **Klarstellung** für erforderlich, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (inklusive Stromverteilung) der Anlage notwendig sind. Dazu zählen Kranstellflächen und Zuwegungen ebenso wie Kabel, Netzverknüpfungspunkte und Speicheranlagen. Dies ist im Originaltext der RED III (Artikel 16f) entsprechend angelegt.
- **§ 6b WindBG, Abs. 2:** Der Beginn des Überprüfungsverfahrens wird im Entwurf an die **Vollständigkeit der Antragsunterlagen** geknüpft. Dies ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dem die Behörden unterschiedlich verfahren und der daher nicht zur erforderlichen Rechtssicherheit und zur beabsichtigten Beschleunigung führen wird. Im Originaltext der RED III (Artikel 16.2) heißt es dagegen, dass die Vollständigkeitsbestätigung den Beginn des Genehmigungsverfahrens sowie der Fristen markiert. **Die Änderungen im WindBG und auch im BImSchG sollten sich an dieser präziseren Vorlage aus der europäischen Richtlinie orientieren.**
- **§ 6b Abs. 3 – 5:** Es ist unklar, inwieweit das Überprüfungsverfahren (§ 6b) der Prüfung des Genehmigungsantrages (BImSchG-Verfahren) vorangestellt sein soll, oder ob dies

parallel laufen soll. Dementsprechend ist die Einbindung in die bisherige Genehmigungspraxis unklar und kann zu Verfahrensfehlern führen. Für Vorhabenträger würde ein vorangestelltes Verfahren bedeuten, dass eine vorgezogene Maßnahmenplanung durchgeführt werden muss, ohne zu wissen, ob die Behörde zusätzliche Maßnahmen als erforderlich ansieht.

- Darüber hinaus erschließt sich nicht, wie das Überprüfungsverfahren mit einer Frist von 45 Tagen mit der Vollständigkeitsprüffrist von 30 Tagen im neuen §10a Abs. 4 BImSchG des Entwurfs zusammen passt.
- Es ist zu erwarten, dass eine Entscheidung aus dem Überprüfungsverfahren selbstständig nicht angreifbar ist und erst mit der Genehmigung gerichtlich überprüft werden kann. Dies kann ggf. zu vermehrten Klagen für umfangreichere Maßnahmen führen, was wiederum eine bremsende Wirkung hätte. Vor diesem Hintergrund sollte die geplante Regelung dahingehend geprüft werden, ob sie in der Praxis zu einer wirklichen Verfahrensbeschleunigung führt. In ihrer jetzigen Form ist unserer Ansicht nach Vieles noch unklar, zeitaufwändig und birgt das Potential für Verfahrensrisiken. **Das in Absatz 3 geregelte Screeningverfahren birgt erhebliche rechtliche Risiken im Fall von Klagen.** Daher sollte in Absatz 1 die Möglichkeit aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet freiwillig auf Antrag die Durchführung der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann.
- Der vorgelegte Entwurf erweckt den Anschein, dass die Entscheidung über und die Anordnung von konkreten Minderungsmaßnahmen ausschließlich im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Nur im § 6b, Abs. 2, Satz 3 wird einmalig und einführend beschrieben, dass der Träger des Vorhabens „Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor[legt], sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird“. Auch im **Originaltext der RED III** (Artikel 16a, Abs. 5) wird formuliert, dass es der Betreiber sein soll, der angemessene Minderungsmaßnahmen zu ergreifen hat. Demzufolge müsste auch in den folgenden Absätzen 3, 4 und 5 des § 6b WindBG klargestellt werden, dass die **zuständige Behörde hier auf Basis der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen zu entscheiden hat.**
- **§ 6b WindBG, Abs. 3 – 6:** Hier ist in unterschiedlichsten Kontexten von „Maßnahmen“ die Rede, ohne jeweils in allen Zusammenhängen klar zu definieren, um welche Arten von Maßnahmen es sich handelt und auf welcher Grundlage diese stehen. Eine Klarstellung, um welche Kategorie von Maßnahmen es sich jeweils handelt, wäre für die Praxis erforderlich. Weiterhin trägt zur **Rechtsunsicherheit** bei, dass in der Anlage 3 zum § 249a bei den „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ eine Vielzahl von „wirksamen Minderungsmaßnahmen“ angesprochen werden. „Wirksame Maßnahmen“ sind ein **rechtlich unbestimmter Begriff**. Besser sollte hier auf „verhältnismäßige und verfügbare Maßnahmen“ abgehoben werden, wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs und im Vollzugsleitfaden zum § 6 WindBG bereits etabliert. Eine andere konsistente Formulierung wäre „fachlich anerkannte Maßnahmen“, wie im BNatSchG verwendet.
- **§ 6b WindBG, Abs. 6: Danach muss der Betreiber eine Zahlung leisten, obwohl aufgrund nicht vorhandener Daten ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand weder bekannt ist noch nachgewiesen werden kann.** Die EU-Richtlinie selbst sieht das so nicht vor. Es ist aus unserer Sicht weder sachlich noch rechtlich haltbar, weshalb Betreiber eine Zahlung leisten müssen, obwohl keine oder nicht ausreichend aktuelle Daten vorhanden sind. Sie werden damit für einen potenziellen Tatbestand des Tötungs- oder Störungsverbots pauschal in Haftung genommen, der weder festgestellt noch nachgewiesen wurde.

- **§ 249a, Abs. 1 Satz 2**, Ausschluss von Beschleunigungsgebieten nach § 249a Abs. 1 Satz 2 „**Gebiete mit bedeutenden Vorkommen oder besonders geeigneten Lebensräumen**“: Diese Regelung lässt einen großen Interpretationsspielraum und könnte folglich **Flächen in großem Umfang als Beschleunigungsgebiete ausschließen**. Beispielsweise wird nicht explizit benannt, um welche „betroffenen Arten“ es geht, eben so wenig was „bedeutende Vorkommen“ oder „besonders geeignete Lebensräume“ sind. In einer besonders strikten Lesart könnten etwa große Teile der Küstenregionen für die Windenergie an Land als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden, allein weil hier diverse Gast- und Rastvogelarten möglicherweise zeitweise vorhanden sind. **Aus unserer Sicht empfehlen wir eine Streichung von Satz 2, solange die Regelungen derart vage und unbestimmt sind. Mindestens sind eine Eingrenzung und Klarstellungen dringend erforderlich**. Zumal der Artikel 15c Abs. 4 der RED III nach unserer Lesart diesen Punkt aus dem Referentenentwurf nicht explizit zum Ausschlusskriterium für ein Beschleunigungsgebiet macht.
- **Die Anlage 3** (Regeln zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten) **ist insgesamt aus Praxis-Sicht noch unausgegoren und unvollständig**. Die Anlage adressiert zudem zum Teil die flächenausweisenden Behörden, zum Teil die Genehmigungsbehörden und zum Teil die Vorhabenträger. In der Anlage existieren zahlreiche unpräzise Formulierungen und unklare Rechtsverweise. Zudem wird das (eigentlich intendierte) Prinzip nicht immer deutlich, dass der Vorhabenträger selbst (nach bestimmten Rahmen-Regelungen) Maßnahmen vorschlägt und umsetzt, und diese nicht pauschal von einer Behörde (auf Ebene der flächenausweisung) angeordnet werden. Um bürokratischen Mehraufwand, sowie Mehrarbeit und Rechtsunsicherheiten für die flächenausweisenden Behörden zu vermeiden bzw. zu reduzieren, sind hier deutliche Klarstellungen notwendig. Zusätzlich sollte der Bund einen möglichst einheitlichen und praxistauglichen Katalog von Regeln für Minderungsmaßnahmen zeitnah erlassen, der möglichst standardisiert für alle zukünftig auszuweisenden Beschleunigungsgebiete genutzt werden kann.
- Um die Regelungen im BauGB/ROG in den derzeit laufenden Planverfahren anwenden zu können, bedarf es weiterer Leitfäden und Regelungen, die zum Teil noch fehlen. Der in Anlage 3, BauGB, Abschnitt 1, 1. Allgemeine Regelungen genannte Bundesleitfaden Maßnahmenkatalog wird dringend benötigt. Dementsprechend ist eine zügige Veröffentlichung des genannten Maßnahmenkatalogs unabdingbar für die erhofften Beschleunigungseffekte durch die Anwendung der RED III.

Insbesondere in den genannten Punkten sind aus unserer Sicht Nachschärfungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren notwendig, um die beabsichtigte Beschleunigungswirkung tatsächlich wirksam werden zu lassen.

### **Spezifische Anmerkungen**

**Zu E.2 und E.3:** Für das zusätzliche „Überprüfungsverfahren“ gem. §6b Abs 2 WindBG (neu) wird es für Vorhabenträger und Behörden eine neue und zusätzliche Aufgabe geben. Es ist wichtig, hier im Detail für schlanke und leicht erfüllbare Vorgaben zu sorgen. Auch den Mehraufwand für die Planungsträger gilt es zu begrenzen.

### **Zu Artikel 1**

**Zu Nr. 2:** Dem § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt: §6a, auf den hier verwiesen wird, existiert noch nicht. Es wäre dringend wünschenswert, dass dieser bereits mit dem Solarpaket vom Bundestag eingeführt wird, und darin eine pauschale Erklärung aller (die Voraussetzungen erfüllenden) Windenergiegebiete aus dem WindBG zu Beschleunigungsgebieten beschlossen wird.

**Zu § 6b Abs. 1:** Die Aufnahme von „dazugehörigen Nebenanlagen“ in das Beschleunigungsregime ist begrüßenswert. Allerdings fehlt es im EEG bislang an einer klaren Definition für Nebenanlagen. Eine Klarstellung ist notwendig, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (incl. Stromverteilung) der Anlage notwendig sind. Dazu zählen Kranstellflächen und Zuwegungen ebenso wie Kabel, Netzverknüpfungspunkte und Speicheranlagen. Dies ist im Originaltext der RED (Artikel 16f) entsprechend angelegt.

**Zu § 6b Nr. 3:** Neben § 44 Abs. 1 sollte auch § 45b genannt werden.

Der Wortlaut „sofern Maßnahmen nach Abs. 2,3 oder 4 angeordnet werden“ eröffnet einen Auslegungsspielraum mit dem Risiko, dass Behörden es für disponibel halten die Erleichterungen nach § 6b anzuwenden. Außerdem halten wir die Verknüpfung der Nicht-Durchführung der UVP an Maßnahmen nach Abs. 2,3 oder 4 auch für Fälle, in denen keine Verbotstatbestände verletzt werden, für fehlerhaft,

**Zu § 6b Abs. 2 Satz 2:** „ausreichende räumliche Genauigkeit“: Im Vollzugsleitfaden des Bundes zu § 6 WindBG gibt es eine noch recht unkonkrete Definition zur "ausreichenden räumlichen Genauigkeit". Es wäre wünschenswert, dieses Konzept in Zukunft präziser zu formulieren.

**Zu § 6b Abs. 2 Satz 3:** Hieraus lässt sich ableiten, dass der Träger des Vorhabens als Grundlage des weiteren Verfahrens Maßnahmen vorschlägt. In den folgenden Absätzen und Anlagen ist allerdings überwiegend nur noch von der zuständigen Behörde die Rede, welche Maßnahmen anzuordnen hat. Es wäre wünschenswert, wenn im gesamten Text durchweg klarer wird, dass der Vorhabenträger Maßnahmen vorschlägt (auf Basis der Regeln für Minderungsmaßnahmen, die mit der Flächenausweisung festgelegt werden). Es sollte zudem klargestellt werden, dass weitere Maßnahmen nur dann vorzuschlagen sind, wenn und wann sie erforderlich sind.

**Zu § 6b Abs. 2 Sätze 5 und 6:** Dies wäre eine ungewohnte Herangehensweise. Bislang war es so, das geprüft wurde, ob das Vorhaben mit den Maßnahmen keine Umweltauswirkungen hat. Hier steht es andersrum und im Prinzip soll im BImSchG Zulassungsverfahren geprüft werden, ob die Umweltprüfung im ROG/FNP auch sauber durchgeführt worden ist. Die Folgen in der Praxis sind aus unserer Sicht nicht ohne weitere Prüfung abzuschätzen, es besteht jedoch vermutlich ein Risiko in Form von Rechtsunsicherheiten und ggfs. Verzögerungen.

**Zu § 6b Abs. 2 Satz 7:** Der Beginn der 30- bzw. 45-Tages Frist sollte nicht an die "Vollständigkeit" geknüpft werden, sondern an den Zeitpunkt, ab dem sämtliche erforderliche Unterlagen in prüffähiger Form eingereicht worden sind. Auch im Artikel 16 (3) RED III heißt es:

"Bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten bestätigt die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags **innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags** und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tage nach Eingang des Antrags oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens."

**Zu § 6b Abs. 3 Satz 1:** Es sollte ergänzt werden, dass diese begründete Entscheidung nach "anerkannten fachlichen Standards" getroffen werden muss. Der Bezug „nach Absatz 3 Satz 1“ ist vermutlich fehlerhaft, denn es handelt sich hier um Absatz 3 Satz 1.

**Zu § 6b Abs. 3 Satz 2:** Bei Eintreten des vorherigen Satzes (keine begründete Entscheidung innerhalb der Frist) gelten die Vorschriften als eingehalten und die Entscheidung müsste

ebenso auf der Internetseite bekannt gemacht werden. Schon allein wegen der Gleichbehandlung wären beide Fälle zu veröffentlichen, also sowohl die begründete als auch die unbegründete Entscheidung. Veröffentlichungen von Entscheidungen unterstehen oftmals der Pflicht, werden sie unterlassen, ist das ein Verfahrensfehler. Der Bezug zu einer begründeten Entscheidung nach Satz 1 ist vermutlich fehlerhaft, denn Satz 1 geht von keiner begründeten Entscheidung aus.

**Zu § 6b Abs. 4:** Es sind keine Auswirkungen zu erwarten und trotzdem sind Maßnahmen festzulegen. Wie ist das gemeint? Diese Stelle ist auch ein Beispiel dafür, dass im Gesetzentwurf häufig von „Maßnahmen“ die Rede ist, damit aber unterschiedliche Arten von Maßnahmen in unterschiedlichen Kontexten gemeint sind.

**Zu § 6b Abs. 5 Satz 1:** erforderliche Ergänzung: „ordnet die zuständige Behörde geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen...“  
Die Unterscheidung zwischen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ist unklar. Bitte um Klarstellung, um welche Kategorie von Maßnahmen es sich handelt.

**Zu § 6b Abs. 5 Satz 2:** Kann das folgende Beispiel eintreten: Eine Abschaltungsmaßnahme wäre nicht verhältnismäßig und ist daher nicht umzusetzen, soll dann ein neuer Lebensraum (CEF-Maßnahmen/ Ausgleichsmaßnahme) errichtet werden? Bitte um Klarstellung, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass wesentliche aufwändigere Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können.

Statt „Ausgleichsmaßnahmen“ sollte hier "Ersatzzahlungen" stehen. Ausgleichsmaßnahmen kommen aus der Eingriffsregelung. Minderungsmaßnahmen sind aus dem Artenschutzrecht.

**Zu § 6b Abs. 6 Nr. 1:** Eine Zahlung soll geleistet werden "soweit Maßnahmen nicht verfügbar sind" (Abs. 6), hier heißt es jedoch "sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden". Bitte um Klarstellung.

**Zu § 6b Abs. 7:** Diese Regelung erschließt sich uns nicht. Wenn Windenergiegebiete = Beschleunigungsgebiete sind, aber § 6 vorrangig anzuwenden ist, wann greift denn § 6b?

## Zu Artikel 2

**Zu 3. Geänderter § 10a Abs. 4 Nr. 1:** Generell bedarf es einer Definition der Vollständigkeit. Hier sollte sich die Vollständigkeit nur auf die für die Prüfung nach § 6b WindBG notwendigen Unterlagen beziehen. So können Diskussionen über die Erforderlichkeit anderer Unterlagen aus anderen Fachbereichen die Prüfung nicht mehr unnötigerweise hemmen.

Bei der Vollständigkeitsprüfung handelt es sich nicht um eine Genehmigungsprüfung, sondern lediglich um ein Verfahren der Qualitätssicherung. Dabei wird überprüft, ob alle für den ordnungsgemäßen Ablauf des Genehmigungsverfahrens benötigten Unterlagen vorhanden sind.

Alternativ sollte klargestellt werden, dass die 30- bzw. 45-Tage Frist auf jeden Fall ab Ersteinreichung der Unterlagen beginnt (siehe entsprechenden Kommentar zu § 6b, Abs. 2).

Wenn eine Verlängerung der Frist nicht möglich ist, sollte nach Verstreichen der Frist eine Vollständigkeitsfiktion greifen, die den Beginn der Fristen im Genehmigungsverfahren festlegt.

**Zu Abs. 4 Nr. 2:** Hier sollte ein Verweis auf die gesetzliche Grundlage dieses Zeitplans erfolgen (nach der angedachten Novelle des BImSchG innerhalb von 7 Monaten).

## Zu Artikel 4

**Zu 3. § 245f Abs. 3:** Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn auch in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gleichzeitig zu Beschleunigungsgebieten gemäß § 249a ausgewiesen werden sollen. Wie bereits auf Seite 2 unten in unserer Stellungnahme angemerkt, halten wir es für unwahrscheinlich, dass bestehende Windenergiegebiete im Nachhinein noch zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wie auch im Rahmen der Regionalplanung zeigen jedoch, dass die zuständigen Behörden und Planungsträger sehr sensibel auf Veränderungen z.B. von Kriterienvorgaben und auf (angekündigte) Änderungen von Gesetzen reagieren. Häufig wird wegen damit verbundenen Unklarheiten abgewartet, so dass teilweise erhebliche Zeitverzögerungen entstehen. Besonders bei weit gediehenen Ausweisungsverfahren könnte die Anforderung einer gleichzeitigen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet - v.a. angesichts der zahlreichen und schwergewichtigen Unsicherheiten, die der vorliegende Referentenentwurf offenbart - fatale Wirkungen haben. Daher sind wir skeptisch, ob die Verknüpfung aller in Aufstellung befindlichen Windgebiete mit der Anforderung, sie gleichzeitig zu Beschleunigungsgebieten zu machen, sinnvoll ist. Verzögerungen bei den Ausweisungsverfahren können auch dazu führen, dass Genehmigungsanträge erst verspätet gestellt werden können. Beides hätte verzögernde Wirkung. Wir fordern daher, die Verknüpfung der in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete mit der Anforderung, sie gleichzeitig zu Beschleunigungsgebieten zu machen, möglichst fakultativ zu gestalten, jedenfalls so lange, wie die Deklaration zu einem Beschleunigungsgebiet nicht ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand möglich ist.

**Zu 4. § 249a Abs. 1:** Gemäß Begründung sind die nach den Kategorien in Nr. 1 und 2 genannten Fälle abschließend. Dem widerspricht jedoch der offene Tatbestand in Nr. 2, unter den, bei einer aufgrund der unklaren Rechtsbegriffe „bedeutenden Vorkommen“ und „besonders geeigneten Lebensräumen“ möglichen weiten Auslegung, eine Vielzahl von Anwendungsfällen fallen können.

Diese Regelung lässt daher einen zu großen Interpretationsspielraum und könnte Flächen in großem Umfang als Beschleunigungsgebiete ausschließen. Beispielsweise wird nicht explizit benannt, um welche „betroffenen Arten“ es im Detail geht, eben so wenig was „bedeutende Vorkommen“ oder „besonders geeignete Lebensräume“ sind. In einer besonders strikten Lesart könnten etwa große Teile der Küstenregionen für die Windenergie an Land als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden, allein weil hier diverse Gast- und Rastvogelarten möglicherweise zeitweise vorhanden sind. Diese Formulierung sehen wir daher sehr kritisch. Es kann nicht sein, dass allein wegen eines möglicherweise besonders geeigneten Lebensraums auf ein bedeutendes Vorkommen geschlossen wird. Wenn der Lebensraum passend ist, muss kartiert werden, es kann aber nicht sein, dass wegen eines Lebensraumtyps das Windenergiegebiet kein Beschleunigungsgebiet wird. Aus unserer Sicht sind eine Eingrenzung und Klarstellungen dringend erforderlich. Zumal der Artikel 15c Abs. 4 der RED III nach unserer Lesart diesen Punkt aus dem Referentenentwurf nicht explizit zum Ausschlusskriterium für ein Beschleunigungsgebiet macht.

In Satz 2 müsste es unserer Ansicht nach „soweit ein Windenergiegebiet“ heißen.

**Zu Nr. 2:** Die Formulierung „durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten“ ist nicht genau definiert. Eine Definition ist erforderlich und sollte auf die 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß BNatSchG beschränkt werden.

**Zu 4. § 249a Abs. 2:** Die Formulierung "wirksame" Minderungsmaßnahmen halten wir für problematisch. Wie soll man gewährleisten, dass eine fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme im jeweiligen Fall auch wirksam ist?



„Wirksame Maßnahmen“ sind ein rechtlich unbestimmter Begriff. Besser sollte hier auf „verhältnismäßige und verfügbare Maßnahmen“ abgehoben werden, wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs und im Vollzugsleitfaden zum § 6 WindBG bereits etabliert. Eine andere konsistente Formulierung wären „fachlich anerkannte Maßnahmen“, wie im BNatSchG verwendet.

**Zu § 249a Abs. 3:** Parallel dazu sollte (hier oder im BauGB und ROG) geregelt werden, dass Verletzungen von Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen keine Auswirkungen auf die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes haben.

### **Zu Anlage 3**

#### **Zu Abschnitt 1**

**Zu Satz 1:** „Wirksame Maßnahmen“ sind ein rechtlich unbestimmter Begriff. Besser sollte hier auf „verhältnismäßige und verfügbare Maßnahmen“ abgehoben werden, wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs und im Vollzugsleitfaden zum § 6 WindBG bereits etabliert. Eine andere konsistente Formulierung wären „fachlich anerkannte Maßnahmen“, wie im BNatSchG verwendet.

#### **Zu 1. Allgemeine Regeln**

Die unter Allgemeine Regeln aufgeführten Punkte können wir nicht nachvollziehen.

**Zu Punkt 2:** Es ist eine Klarstellung erforderlich, durch wen und wann die Arten und Lebensräume zu identifizieren sind.

**Zu Punkt 3:** Minderungsmaßnahmen pauschal für das „jeweilige“ Beschleunigungsgebiet zu definieren, erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die Bildung von flächenmäßigen Untereinheiten ausdrücklich zugelassen werden, in denen Minderungsmaßnahmen tatsächlich relevant sind.

**Zu Punkt 4:** Der Maßnahmenkatalog sollte abschließend sein. Weitergehende Maßnahmen sollten nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers möglich sein. Der genannte Bundesleitfaden ist sinnvoll, wenn er einen Maßnahmenkatalog abschließend und bundeseinheitlich definiert und vorgibt. Die Ermächtigungsgrundlage des Bundesleitfadens ist zu definieren. Um Verzögerungen in Unsicherheiten zu vermeiden, ist zudem klar festzulegen, bis wann der Bundesleitfaden den Landesbehörden zur Verfügung gestellt wird und wie in der Zwischenzeit, also bis zur Vorlage des Bundesleitfadens, zu verfahren ist.

**Zu Punkt 5:** Neben dem Begriff der "Regeln" wird hier noch der Begriff der "Kriterien" eingeführt. Es ist unverständlich, wie sich diese beiden Konzepte voneinander abgrenzen, und was damit gemeint ist.

**Zu 2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz:** Der Absatz ist für uns nicht nachvollziehbar. Es werden nur Flächen außerhalb von Natura 2000 – Gebieten u.ä. ausgewiesen. Wie sollen die Erhaltungsziele bei der Festlegung von Maßnahmen berücksichtigt werden? Natura 2000 Gebiete sind für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen...

**Zu Punkt 4:** Es fehlt weiterhin eine Signifikanzschwelle, um das Maß der nötigen Abregelung zu regeln.

**Zu Punkt 5:** Es fehlt weiterhin eine bundeseinheitliche Definition der störungsempfindlichen Arten.

**Zu Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte negativen Auswirkungen:** An dieser Stelle wird deutlich, dass das Wirkprinzip und

der Prozess unzureichend beschrieben sind. Die Regelungen auf Flächenebene können nicht automatisch in der konkreten Anordnung einzelner Minderungsmaßnahmen münden!

**Zu Punkt 1:** Standard Minderungsmaßnahmen können nur die typischen Maßnahmen nach der Eingriffsregelung sein (§ 13-15 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Beeinträchtigungen finden dann gar nicht erst statt.

**Zu Punkt 7:** worauf soll sich "Wahrung der Erhaltungsziele" beziehen? Es werden keine Flächen in FFH Gebieten ausgewiesen...

**Zu „ Die Konkretisierung ...“:** Was ist mit „erfolgt untergesetzlich“ gemeint? Dies ist kein eindeutiger Begriff.

**Zu 2.** Die beschriebenen durch den Planungsträger aufzustellenden Regeln beinhalten ein Potenzial für Verhinderungsplanungen, wenn Anforderungen gestellt werden, die faktisch nicht erfüllt werden können, weil die technischen Spezifikationen nicht angeboten oder nicht technisch zugelassen sind. Bitte um Klarstellung, dass derartige Verhinderungsplanungen unzulässig sind

**Zu Punkt 2 „Zum Schutz von Fledermäusen“:** die Formulierung „in der Regel“ sollte beibehalten werden.

#### **Zu Artikel 5**

**Zu § 28 Abs. 1:** Wenn § 7 Abs. 3 S. 3 – 5 ROG dadurch redundant werden, ist die Rechtsanwendung einfacher, diese Sätze zu streichen, statt die Anwendung in einem anderen Gesetz aufzuheben.

**Zu § 28 Abs. 2 Nr. 2:** Es sollte eine Altersgrenze für die Daten definiert werden, bei der eine Überprüfung auf Aktualität erforderlich wird. Der Begriff „bedeutende Vorkommen“ muss konkretisiert werden. Z.B. durch "Dichtezentren" oder eine Mindestanzahl Brutvorkommen pro qkm.

Der Begriff im vorletzten Satz „erheblich zu verringern“ muss eindeutig definiert werden.

**Zu § 28 Abs. 3:** Die Bedeutung erschließt sich für uns nicht.

Mit diesen uns wichtig erscheinenden Anmerkungen möchten wir es angesichts kurzen Stellungnahmefrist belassen. Wir behalten uns weiteren Vortrag vor.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-